

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen vom 21. Juli 2022

(zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 7. Februar 2023)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), der §§ 1 bis 6 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 20. Juli 2022 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Betreuung in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes als Gesamtschuldner einen Kostenbeitrag zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag ist stets für einen vollen Monat im Voraus grundsätzlich durch SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu entrichten.

Er beträgt für das zweite gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchende Kind 50 % des entsprechenden Kostenbeitrags und ist für jedes weitere gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchende Kind frei.

(3) Bei Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist der halbe Kostenbeitrag zu entrichten. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 2

Kostenbeiträge

(1) Für die Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagesstätten sind folgende monatliche Kostenbeiträge für die Jahre 2022 bis 2026 zu entrichten.

Betreuungs-modul	ab 01.09.2022 ohne Beitrags-freistellung	ab 01.09.2022 mit Beitrags-freistellung	ab 01.01.2024 ohne Beitrags-freistellung	ab 01.01.2024 mit Beitrags-freistellung	ab 01.01.2025 ohne Beitrags-freistellung	ab 01.01.2025 mit Beitrags-freistellung	ab 01.01.2026 ohne Beitrags-freistellung	ab 01.01.2026 mit Beitrags-freistellung
1 (5,5 Std.)	194,88 EUR	0,00 EUR	201,00 EUR	0,00 EUR	207,00 EUR	0,00 EUR	213,60 EUR	0,00 EUR
2 (7,0 Std)	227,36 EUR	32,48 EUR	234,50 EUR	33,50 EUR	241,50 EUR	34,50 EUR	249,20 EUR	35,60 EUR

3 (8,0 Std.)	243,60 EUR	48,72 EUR	251,20 EUR	50,20 EUR	258,70 EUR	51,70 EUR	266,90 EUR	53,30 EUR
4 (8,5/ 9 Std.)	276,08 EUR	81,20 EUR	284,70 EUR	83,70 EUR	293,20 EUR	86,20 EUR	302,40 EUR	88,80 EUR

Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindertagesstätten Gruppe oder altersübergreifenden Gruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nur unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1, Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. HKJGB betreut wird.

(2) Für die Betreuung in Kinderkrippen bzw. von Krippenkindern in altersübergreifenden Gruppen ab Vollendung des 1. Lebensjahres sind folgende monatliche Kostenbeiträge für die Jahre 2022 bis 2026 zu entrichten:

Betreuungs-Modul	ab 01.09.2022	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
5 Betreuung 7,0 täglich, 35,0 wöchentlich	301,00 Euro	310,00 Euro	320,00 Euro	330,00 Euro
6 Betreuung 8,0 täglich, 40,0 wöchentlich	345,00 Euro	356,00 Euro	367,00 Euro	378,00 Euro
7 Betreuung 9,0/8,5 täglich, 44,5 wöchentlich	356,50 Euro	369,00 Euro	381,00 Euro	393,00 Euro

(3) Für die Zusatzbetreuung in den Kindertagesstätten Ahornstraße, Schäfersberg, Königshofen, Niederseelbach, Oberjosbach und Engenhahn wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 12,00 EUR pro Tag erhoben.

(4) Die Kosten für Mahlzeiten werden mit einem Verpflegungsentgelt monatlich pauschal abgerechnet. Der Gemeindevorstand legt die Höhe des jeweiligen Verpflegungsentgeltes fest.

(5) Für Kinder, die in einer Krippe oder altersübergreifenden Gruppe als U3-Kind aufgenommen werden, wird kein Verpflegungsentgelt im ersten Monat erhoben.

§ 3 Kostenbeitragsübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge von den Eltern bei der Jugendhilfe des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, beantragt werden.

§ 4 Abwicklung Kostenbeiträge/Entgelte

(1) Alle Kostenbeiträge/Entgelte werden grundsätzlich per SEPA-Basis-Lastschriftmandat von der Gemeindekasse bis zum 10. eines jeden Monats eingezogen.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss.

Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge/Entgelte auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertageseinrichtung fernbleibt.

(3) Ist der Zahlungspflichtige mit dem Kostenbeitrag oder dem Entgelt bis zu 2 Monaten im Rückstand, so kann nach erfolgter Mahnung der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung vorgenommen werden.

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses wird vom Gemeindevorstand mit Postzustellungsurkunde ausgesprochen, wenn keine Zahlung der ausstehenden Beträge bei der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen eingeht.

(4) Ein Wechsel des Betreuungsangebotes ist nur zum 01. eines Monats möglich.

(5) Änderungen der Kostenbeiträge oder der Entgelte sind jederzeit zulässig.

(6) Der Kostenbeitrag und die Entgelte sind auch bei Fehlen des Kindes oder vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung zu entrichten, da laufende Kosten in gleicher Höhe fortbestehen.

(7) Die Kindertagesstätten und Krippen werden jährlich für die Dauer von etwa 5 Wochen geschlossen (Ferien, etc.), s. § 11 und 12 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen. Für diese Zeit sind der volle Kostenbeitrag und die Entgelte zu entrichten.

§ 5 Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte

Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beim dem Gebührensschuldner beigeschrieben.

§ 6 Befreiungen durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand kann in besonders begründeten Fällen Befreiungen und Änderungen von den Bestimmungen dieser Satzung vornehmen, insbesondere bei der Festlegung der Kostenbeiträge.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 16. August 2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen, 21. Juli 2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 23. Juli 2022 / Inkrafttreten am 1. September 2022

I. Nachtrag vom 7. Februar 2023:

**Öffentliche Bekanntmachung am 9. Februar 2023 / Inkrafttreten rückwirkend zum
1. September 2022**